



Brüssel, den 8.9.2016
COM(2016) 559 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

über die Tätigkeit der IFRS-Stiftung, der EFRAG und des PIOB im Jahr 2015

1. GEGENSTAND UND UMFANG DES BERICHTS

Die Verordnung Nr. 258/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung eines Unionsprogramms zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2020¹ trat am 9. April 2014 nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt² in Kraft.

Nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung erstellt die Kommission beginnend ab dem Jahr 2015 einen jährlichen Bericht zur Tätigkeit der Begünstigten des Programms, namentlich der IFRS-Stiftung, der Europäischen Beratergruppe für Rechnungslegung (EFRAG) und des Public Interest Oversight Board (PIOB). Der Umfang des Berichts wird in Artikel 9 (Absätze 4, 5 und 6) der Verordnung näher dargelegt.

Der Bericht umfasst die Tätigkeiten der IFRS-Stiftung, der EFRAG und des PIOB im Jahr 2015. Bestimmte Ereignisse, die im Jahr 2016 stattfanden, sind ebenfalls aufgeführt, soweit sie für diesen Bericht als sachdienlich erachtet wurden.

2. IFRS-STIFTUNG

2.1. Allgemeine Grundsätze, anhand deren neue Standards entwickelt wurden

1.1.1. Grundsatz der Bilanzwahrheit („Fair Presentation“) des International Accounting Standards Board (IASB)

Nach dem internationalen Rechnungslegungsstandard IAS 1 *Darstellung des Abschlusses* haben Abschlüsse die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Cashflows eines Unternehmens den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darzustellen. Hierzu gehört die glaubwürdige Darstellung der Auswirkungen von Geschäftsvorfällen, sonstigen Ereignissen und Bedingungen gemäß den im Rahmenkonzept enthaltenen Definitionen und Ansatzkriterien für Vermögenswerte, Schulden, Erträge und Aufwendungen. Die Anwendung der IFRS, gegebenenfalls um zusätzliche Angaben ergänzt, führt annahmegemäß zu Abschlüssen, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln.

1.1.2. Grundsätze des ausgedehnten Überprüfungsprozesses des IASB

Die Anforderungen, die im Rahmen des „due process“ des IASB für die Ausarbeitung neuer Standards gelten, beruhen auf den Grundsätzen Transparenz, umfassende und angemessene Konsultation und Rechenschaftspflicht.

Transparenz

Die Sitzungen des IASB (sowie die Sitzungen des IFRS Interpretations Committee) zur Diskussion von Fachfragen sind öffentlich, werden aufgezeichnet und live per Webcast

¹ Der Programmplanungszeitraum für die EFRAG läuft vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2016. Am 13. März 2016 schlug die Kommission vor, diesen Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern.

² ABl. L 105 vom 8.4.2014, S. 1.

übertragen. Die fachbezogenen Arbeitspapiere („Staff Papers“) für diese Sitzungen können zusammen mit den Aufzeichnungen und Webcasts der Sitzungen auf der Website der IFRS-Stiftung eingesehen werden. Die Zusammenfassungen der auf diesen Sitzungen getroffenen Beschlüsse werden ebenfalls veröffentlicht.

Umfassende und faire Konsultation

Das IASB arbeitet auch nach dem Grundsatz, dass die Qualität seiner Standards durch eine umfassende Konsultation der interessierten Kreise verbessert wird. Die Konsultation kann auf verschiedenen Wegen stattfinden, wozu einzelne Treffen und Feldarbeit gehören.

Rechenschaftspflicht

Das IASB achtet den Grundsatz der Rechenschaftspflicht und bewertet während der gesamten Ausarbeitung eines neuen oder der Änderung eines bestehenden Standards die voraussichtlichen Kosten und Vorteile oder Auswirkungen der vorgeschlagenen neuen Anforderungen. Die Einschätzung der möglichen Auswirkungen wird vom IASB genehmigt und veröffentlicht.

Im November 2014 veröffentlichte das IASB den Bericht der Beratungsgruppe für Auswirkungsanalysen (Effects Analysis Consultative Group), die eingerichtet wurde, um das IASB über die beste Vorgehensweise bei der Beurteilung möglicher Auswirkungen eines neuen Standards zu beraten und dabei das Vertrauen in die Verfahren und deren Wirksamkeit zu verbessern. Die Empfehlungen, die auf der bereits umfangreichen Methodik des IASB zur Durchführung von Auswirkungsanalysen aufbauen, wurden zum ersten Mal bei der mit dem neuen Standard IFRS 16 *Leasingverhältnisse* veröffentlichten Auswirkungsanalyse angewandt.

Vor Kurzem hat die Kommission mit den Mitgliedern des Monitoring Board der IFRS-Stiftung eine Diskussion über Auswirkungsanalysen für künftige IFRS angestoßen. Das Monitoring Board wird diese Frage 2016 noch eingehender erörtern.

2.2. Die wichtigsten Ergebnisse des IASB im Jahr 2015

2015 stellte das IASB den wichtigen neuen Standard zu *Leasingverhältnissen* (IFRS 16) fertig, der im Januar 2016 veröffentlicht wurde. Ferner setzte es seine Arbeit an einer Reihe anderer großer Projekte fort, insbesondere zu Versicherungsverträgen, der Angabeninitiative und dem Rahmenkonzept.

a) IFRS 16 *Leasingverhältnisse*

Nach einer zehn Jahre währenden Überarbeitung der Bilanzierung von Leasingverhältnissen gab das Board schließlich den Standard IFRS 16 *Leasingverhältnisse* heraus. Mit IFRS 16 wurde die Art und Weise, wie Unternehmen Leasingverhältnisse bilanzieren, grundlegend geändert: Fortan müssen sämtliche Leasingverhältnisse in der Bilanz des Leasingnehmers als Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aufgeführt werden. Mit dem neuen Standard soll den tatsächlichen Folgen wirtschaftlicher Transaktionen besser Rechnung getragen und die dringend notwendige Transparenz in Bezug auf die Leasingvermögenswerte und -

verbindlichkeiten der Unternehmen geschaffen werden, damit außerbilanzielle Leasingfinanzierungen nicht länger unerfasst bleiben. Auf diese Weise soll die Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen, die leasen, und solchen, die zu Erwerbszwecken einen Kredit aufnehmen, verbessert werden. Das IASB hat zusammen mit dem Standard eine gesonderte umfassende Auswirkungsanalyse veröffentlicht, wonach die damit verbundenen Vorteile die Kosten überwiegen.

Im Juni 2016 ersuchte die Kommission die EFRAG um die Vorlage ihrer Übernahmeempfehlung zu IFRS 16 mitsamt einer Folgenabschätzung, die auch eine Kosten-Nutzen-Analyse und eine Analyse der allgemeineren wirtschaftlichen Auswirkungen umfassen soll. Die Folgenabschätzung sollte unabhängig und objektiv sein und den Fokus auf Europa legen.

b) Sonstige wichtige Projektergebnisse

Das IASB hat weiter intensiv an der Fertigstellung des Projekts zu Versicherungsverträgen gearbeitet und nun die technischen Beratungen abgeschlossen. Während der erneuten Beratungen hat das IASB einen umfassenden Dialog mit sämtlichen Beteiligten geführt. Das Projekt soll bei der Vielzahl der Bilanzierungspraktiken, die gegenwärtig quer durch die Branche Anwendung finden, die dringend notwendige Transparenz schaffen. Der neue Standard wird eine realistischere Darstellung und eine bessere Vergleichbarkeit der Ertragslage der Versicherungsbranche weltweit ermöglichen, was in diesen Zeiten wirtschaftlicher Instabilität besonders wichtig ist. Wie dringlich dieses Projekt ist, zeigt die kürzlich ergangene Aufforderung des Rats für Finanzstabilität an das IASB, den Versicherungsstandard schnellstmöglich zum Abschluss zu bringen.³ Das IASB geht davon aus, den neuen Standard zu Versicherungsverträgen Ende 2016 veröffentlichen zu können.

Zum Zwecke der öffentlichen Stellungnahme veröffentlichte das IASB im Dezember 2015 seine Vorschläge zur Änderung des bestehenden IFRS 4 *Versicherungsverträge*, mit denen den vorübergehenden Auswirkungen des zeitlich unterschiedlichen Inkrafttretens des IFRS 9 *Finanzinstrumente* (mit Wirkung zum 1. Januar 2018) und des neuen Standards *Versicherungsverträge*, der den Standard IFRS 4 ersetzen, aber erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten wird, entgegengewirkt werden soll. In diesem Zusammenhang haben einige Unternehmen, die Versicherungsverträge ausstellen, ihre Bedenken darüber zum Ausdruck gebracht, dass zwei wesentliche Änderungen bei der Bilanzierung zu unterschiedlichen Zeitpunkten vorgenommen werden müssen. Sie wiesen ebenfalls darauf hin, dass es bei der erfolgswirksamen Erfassung in der Bilanz zu erhöhter Volatilität kommen könnte, sollten die neuen Vorschriften für Finanzinstrumente vor den neuen Vorschriften für Versicherungsverträge angewandt werden müssen. Die Vorschläge des IASB in diesem Bereich zielen darauf ab, diesen Bedenken Rechnung zu tragen und hier einen Ausgleich zu den Erfordernissen der Abschlussadressaten zu finden. Die IASB-Vorschläge sehen Folgendes vor:

³ <http://www.fsb.org/wp-content/uploads/September-Plenary-press-release.pdf>

- die Option für Unternehmen, die überwiegend Versicherungsverträge ausstellen, das Inkrafttreten von IFRS 9 *Finanzinstrumente* bis 2021 aufzuschieben (der „Verschiebungsansatz“ oder „deferral approach“);
- die Option für Unternehmen, die IFRS 9 anwenden, aus der erfolgswirksamen Erfassung einige der zusätzlichen Rechnungslegungsanomalien und vorübergehenden Schwankungen, die vor der Umsetzung des neuen Standards *Versicherungsverträge* auftreten könnten, herauszunehmen (der „Überlagerungsansatz“ oder „overlay approach“).

Das IASB wird die entsprechenden Änderungen voraussichtlich im September 2017 veröffentlichen.

2.3. Ausarbeitung eines überarbeiteten Rahmenkonzepts

Am 28. Mai 2015 veröffentlichte das IASB einen „Exposure Draft“ mit Änderungsvorschlägen für sein Rahmenkonzept. In dem Rahmenkonzept werden Konzepte für die allgemeine Rechnungslegung beschrieben. Der „Exposure Draft“ befasst sich unter anderem mit den Themen Vorsichtsprinzip, Verlässlichkeit, Geschäftsmodell eines Unternehmens, wirtschaftliche Betrachtungsweise („substance over form“) und langfristige Investitionen. 2015 gingen beim IASB zahlreiche Stellungnahmen verschiedener Interessenträger zum „Exposure Draft“ ein, die das IASB bei der Ausarbeitung des überarbeiteten Rahmenkonzepts berücksichtigen wird. Ziel ist es, das Rahmenkonzept Anfang 2017 fertigzustellen.

Vorsichtsprinzip

Im „Exposure Draft“ wird vorgeschlagen, das Vorsichtsprinzip wieder in das Rahmenkonzept aufzunehmen. Demnach wäre bei Entscheidungen unter Unsicherheit erneut nach dem diesem Prinzip zu verfahren. Das Vorsichtsprinzip kann anerkanntermaßen zu Asymmetrien bei der Erfassung von Vermögenswerten/Erträgen und Verbindlichkeiten/Aufwendungen führen. Obwohl der Begriff der „Vorsicht“ im Jahr 2010 aus dem Rahmenkonzept herausgenommen wurde, bleibt das IASB bemerkenswerterweise dabei, dass seine Standards dem Vorsichtsprinzip Rechnung tragen.

In ihrer Stellungnahme begrüßte die EFRAG den Beschluss des IASB zur Wiedereinführung des Vorsichtsprinzips in das Rahmenkonzept und stimmte dessen Basis für Schlussfolgerungen zu, wonach Vorsicht zu Asymmetrien bei der Erfassung von Vermögenswerten/Erträgen und Verbindlichkeiten/Aufwendungen führen kann, ohne dabei unerwünschte Verzerrungen in der Rechnungslegung zu bewirken. Die EFRAG ist jedoch der Ansicht, dass die Schlussfolgerungen klarer gefasst und im Rahmenkonzept anerkannt werden sollten.

Verlässlichkeit

Vor 2010 wurde Verlässlichkeit im Rahmenkonzept als ein Merkmal nützlicher Finanzinformationen bezeichnet. Im Jahr 2010 ersetzte das IASB den Begriff Verlässlichkeit durch das Konzept, dass nützliche Finanzinformationen das, was sie vorgeben darzustellen, glaubwürdig darstellen sollten („glaubwürdige Darstellung“).

Einige der Interessenträger im IASB haben angesichts dieser Änderung Bedenken geäußert. Als Reaktion darauf sollen in dem „Exposure Draft“ Aspekte angesprochen werden, was die Interessenträger laut Auffassung des IASB anstrebten, als sie ihre Bedenken gegenüber dem Thema Verlässlichkeit äußerten. Die Beschreibung der glaubwürdigen Darstellung in dem „Exposure Draft“ ist im Wesentlichen dieselbe wie die Beschreibung der Verlässlichkeit im Rahmenkonzept vor 2010. Im „Exposure Draft“ wird eine ideale glaubwürdige Darstellung als vollständig, neutral und fehlerfrei beschrieben. Im Rahmen der ausführlichen Diskussion im „Exposure Draft“ werden die Faktoren erläutert, anhand derer Adressaten sich auf Finanzinformationen verlassen können, um eine glaubwürdige Darstellung dessen zu erhalten, was die Informationen vorgeben abzubilden. Aus Sicht des IASB ist es daher nicht nötig, den Begriff „Verlässlichkeit“ wieder aufzunehmen.

In ihrer Stellungnahme unterstützte die EFRAG das Rahmenkonzept und erkennt glaubwürdige Darstellung und Relevanz weiterhin als die beiden grundlegenden Qualitätsmerkmale nützlicher Finanzinformationen an. Sie merkte jedoch an, dass im Rahmenkonzept ein Kompromiss zwischen Relevanz und glaubwürdiger Darstellung (oder Verlässlichkeit) erzielt werden sollte, indem Messunsicherheit in „glaubwürdige Darstellung“ (oder „Verlässlichkeit“) aufgenommen wird.

Geschäftsmodell

Im „Exposure Draft“ wird festgelegt, wie die Relevanz der Abschlüsse erhöht werden kann, indem das IASB bei der Ausarbeitung seiner Standards die Art und Weise, wie ein Unternehmen seine Geschäfte führt, berücksichtigt. Mit dieser Änderung wird die Rolle des Geschäftsmodells bei der Bewertung der Posten für die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz anerkannt.

Wirtschaftliche Betrachtungsweise

Im „Exposure Draft“ wird die wirtschaftliche Betrachtungsweise begrüßenswerterweise wieder aufgenommen, die notwendig ist, um die wirtschaftlichen Auswirkungen von Geschäftsvorfällen abzubilden.

Langfristige Investitionen

Bei der Ausarbeitung des „Exposure Draft“ kam das IASB zu dem Schluss, dass die im Draft enthaltenen Vorschläge ausreichende Instrumente bereitstellen, damit das IASB sowohl den Informationsbedarf von langfristigen Investoren als auch die Bilanzierungsweise von langfristigen Investitionen durch Unternehmen angemessen berücksichtigen kann. Die Kommission begrüßt die ausdrückliche Berücksichtigung dieses Themas durch das IASB und wird die Frage, ob langfristige Investoren mit der Haltung des IASB in dieser Angelegenheit übereinstimmen, aufmerksam verfolgen.

3. EFRAG

3.1. Berücksichtigung des Grundsatzes der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes und Verbesserung der EFRAG-

Bewertungen zu den Auswirkungen von neuen IFRS auf das öffentliche Interesse

Die EFRAG bringt sich während des Standardsetzungsverfahrens durch Stellungnahmen zu den Verlautbarungen des IASB und ihre proaktive Arbeit ein, um eine Debatte über wichtige Rechnungslegungsfragen in Europa anzuregen. Die Stellungnahmen und proaktiven Maßnahmen tragen wesentlich dazu bei, dass die europäischen Auffassungen bei der Ausarbeitung der Rechnungslegung angemessen und klar im Rahmen des Standardsetzungsverfahrens zum Ausdruck gebracht werden, um zu erreichen, dass die sich daraus ergebenden Standards für Europa geeignet sind.

Nach der 2014 vollzogenen Reform der Organisationsstruktur führte die EFRAG weiterhin Übernahmebewertungen zu der Frage durch, ob die IFRS alle fachlichen Kriterien der IAS-Verordnung erfüllen, einschließlich des Grundsatzes der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes. Darüber hinaus verbesserte die EFRAG ihre Bewertung zu der Frage, inwieweit neue oder vorgeschlagene Rechnungslegungsanforderungen dem öffentlichen Interesse dienlich waren. In diesem Zusammenhang sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Kommission beabsichtigt, das Konzept des Kriteriums des öffentlichen Interesses im Laufe des Jahres 2016 näher zu erläutern.⁴

2015 gab die EFRAG Übernahmeempfehlungen zu den zwei wichtigen Standards IFRS 15 *Erlöse aus Verträgen mit Kunden* und IFRS 9 *Finanzinstrumente* ab. Bei der abschließenden Fertigstellung der Übernahmeempfehlung zu IFRS 15 berücksichtigte das EFRAG-Board die Rückmeldung der Mitglieder und gelangte zu der Ansicht, dass der neue Standard dem europäischen öffentlichen Interesse dienlich ist, da sich IFRS 15 positiv auf die Kapitalkosten auswirken könnte, während mögliche negative Auswirkungen für die europäische Wirtschaft nicht festgestellt wurden. Die im März 2015 veröffentlichte endgültige Übernahmeempfehlung beinhaltet diese Bewertung.

Im Rahmen des Ersuchens um eine Übernahmeempfehlung zu IFRS 9 *Finanzinstrumente* verwies die Kommission nach Anhörung des Mitglieds des Regelungsausschusses für Rechnungslegung auf eine Reihe von besonderen Themen, darunter das öffentliche Interesse, die von der EFRAG analysiert werden müssen. Sie bat insbesondere um eine Bewertung dieses Standards unter dem Gesichtspunkt des Vorsichtsprinzips. Die Kommission bat ferner um eine Bewertung der Anwendung des beizulegenden Zeitwertes, u. a. in Bezug auf die Bedürfnisse langfristiger Investoren, sowie um eine Bewertung der Frage, ob die eingeführten Änderungen sich nachteilig auf die Finanzstabilität auswirken könnten. Im September 2015 legte die EFRAG der Kommission ihre Übernahmeempfehlung zu IFRS 9 *Finanzinstrumente* vor. In der Übernahmeempfehlung kam die EFRAG zu dem Schluss, dass IFRS 9 dem europäischen öffentlichen Interesse dienlich ist, abgesehen von den Auswirkungen, die die Anwendung von IFRS 9 vor der Fertigstellung des künftigen Standards zu

⁴ http://ec.europa.eu/finance/company-reporting/docs/committees/arc/2016-06-27-european-public-good_en.pdf

Versicherungsverträgen auf die Versicherungsbranche hätte. Darüber hinaus stellte die EFRAG fest, dass die Anwendung von IFRS 9 eine vorsichtige Bilanzierung zur Folge hätte.

2015 nahm die EFRAG am Konsultationsverfahren des IASB teil und bezog nach der öffentlichen Konsultation zu anderen IASB-Verlautbarungen, u. a. zum Rahmenkonzept, Stellung. Darüber hinaus führte sie die Diskussionen über das Projekt zu IFRS 4 *Versicherungsverträge* fort und nahm aktiv an den Beratungen über die Vorschläge des IASB teil, den geltenden Rechnungslegungsstandard IFRS 4 *Versicherungsverträge* zu ändern, um die durch die unterschiedlichen Zeitpunkte des Inkrafttretens des IFRS 9 *Finanzinstrumente* und des neuen Standards *Versicherungsverträge* entstehenden vorübergehenden Auswirkungen zu bewältigen.

3.2. Berücksichtigung der Vielfalt an Rechnungslegungs- und Wirtschaftsmodellen sowie Auffassungen in der Europäischen Union

Seit ihrer Einrichtung setzt die EFRAG einen transparenten ausgedehnten Überprüfungsprozess um, der im Laufe der Zeit weiterentwickelt wurde. Dieser ausgedehnte Überprüfungsprozess ermöglicht es allen europäischen Mitgliedern, ihre Auffassungen zur Berücksichtigung durch die EFRAG vorzubringen, und stellt sicher, dass die Vielfalt an Rechnungslegungs- und Wirtschaftsmodellen sowie Auffassungen in Europa berücksichtigt werden und die neuen IFRS den Erfordernissen der Union entsprechen.

Im Rahmen dieses ausgedehnten Überprüfungsprozesses veröffentlicht die EFRAG Entwürfe von Standpunkten für die öffentliche Konsultation, führt Feldversuche und andere Formen von Auswirkungsanalysen durch, organisiert öffentliche Veranstaltungen (z. T. gezielte Veranstaltungen für Adressaten von Abschlüssen) und führt besondere Studien durch⁵, veröffentlicht die Ergebnisse in Feedback-Statements und veröffentlicht ihre endgültigen Standpunkte.

Die Sitzungen des EFRAG-Boards und des Technischen Ausschusses der EFRAG sind öffentlich und die Tagesordnung und Zusammenfassungen der Sitzungen sowie die zusätzlichen Tagesordnungspapiere für die Sitzungen des EFRAG-Boards werden auf der Website der EFRAG veröffentlicht. Die Diskussionen werden des Weiteren durch das Beratende Forum der Standardsetzer der EFRAG und der speziellen EFRAG-Arbeitsgruppen unterstützt. Der Beitrag des EFRAG-Benutzergremiums ist für die Arbeit der EFRAG von ausschlaggebender Bedeutung. Die unterschiedliche Zusammensetzung dieser Gruppen sowie des EFRAG-Boards und des Technischen Ausschusses der EFRAG in geografischer und fachlicher Hinsicht stellt neben dem ausgedehnten Überprüfungsprozess sicher, dass die verschiedenen Ansichten in ihrer Gesamtheit von der EFRAG gebührend berücksichtigt werden.

⁵ 2015 wurden derartige Studien zur Unterstützung der Bewertung von IFRS 9 durchgeführt.

3.3. Umsetzung der Reform der Organisationsstruktur im Anschluss an die Empfehlung des Maystadt-Berichts

Mit der Umsetzung der Reform der EFRAG-Organisationsstruktur am 31. Oktober 2014 wurde die Legitimität und Repräsentativität der Organisation verbessert und ein kohärenteres Verfahren für die Beteiligung der EU am Standardsetzungsverfahren geschaffen. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die EFRAG im Jahr 2015 sämtliche Schlussfolgerungen im Konsens getroffen hat und nicht auf das Abstimmungsverfahren zurückgreifen musste.

Nach seinem ersten Jahr im Amt führte das neue EFRAG-Board eine Überprüfung seiner eigenen Leistung und Wirksamkeit durch und griff dabei auch auf Rückmeldungen seiner Mitgliederorganisationen zurück. Aus der Überprüfung – einer Mischung aus strategischen, organisatorischen und operativen Fragen – ging hervor, dass die neue Organisationsstruktur insgesamt gut funktioniert, was wiederum die Glaubwürdigkeit der Organisation erhöht. Um die Aktivitäten der EFRAG in Zukunft noch wirksamer zu gestalten, wurden mehrere Empfehlungen angenommen. So wurde insbesondere die Rolle der offizieller Beobachter (europäische Aufsichtsbehörden und die Europäische Zentralbank) im Entscheidungsprozess des Boards gestärkt.

Am 30. Juni 2016 nominierte die Kommission Jean-Paul Gauzès, ehemaliges Mitglied des Europäischen Parlaments, für den Vorsitz des EFRAG-Boards. Seine Nominierung war zuvor vom Europäischen Parlament und dem Rat gebilligt worden. Jean-Paul Gauzès wurde am 1. Juli 2016 formell von der Generalversammlung der EFRAG ernannt. Seine Führung soll der umgebauten Organisation neue Impulse geben.

Im Maystadt-Bericht⁶ wurde die EFRAG aufgefordert, ihre Anstrengungen fortzusetzen, um Folgenabschätzungen im Sinne der Bedürfnisse der Adressaten und der europäischen Gesetzgeber zu erstellen. Die EFRAG hat in dieser Hinsicht erhebliche Fortschritte beim Ausbau ihrer Kapazitäten für Folgenabschätzungen ab 2016 gemacht. Dabei wurde sie von den Kommissionsdienststellen unterstützt, die ihr einschlägiges Fachwissen geteilt haben. Die Folgenabschätzung zu IFRS 16 *Leasingverhältnisse*, die in die Übernahmeempfehlung zu diesem Standard aufgenommen wird, wird als Pilotphase genutzt, um die Fähigkeiten und Erfahrungen der EFRAG in diesem Bereich weiter zu vertiefen.

Am 13. April 2016 schlug die Kommission dem Rat und dem Parlament vor, die Finanzierung der EFRAG für den Zeitraum 2017-2020 zu verlängern.⁷

4. PIOB – ENTWICKLUNGEN BEI DER DIVERSIFIZIERUNG VON FINANZIERUNGSMITTELN IM JAHR 2014

Das PIOB überwacht den Prozess zur Annahme der International Standards on Auditing (ISA, internationale Grundsätze für die ordnungsgemäße Durchführung von Abschlussprüfungen) und andere Tätigkeiten von öffentlichem Interesse der IFAC (The International Federation of

⁶ http://ec.europa.eu/finance/accounting/docs/governance/reform/131112_report_en.pdf

⁷ <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/EN/1-2016-202-EN-F1-1.PDF>

Accountants). Um diese wichtige, im öffentlichen Interesse stehende Funktion ordnungsgemäß ausführen zu können, sollte das PIOB derart finanziert werden, dass es seine Unabhängigkeit wahren kann. Eine angemessene Diversifizierung der Finanzierungsquellen würde nicht nur dazu beitragen, die Kontinuität und Unabhängigkeit des PIOB zu garantieren, sondern auch die Wahrnehmung der Unabhängigkeit zu stärken. Im Bereich der internationalen Grundsätze für die ordnungsgemäße Durchführung von Abschlussprüfungen wurde bereits 2003 im Zuge der IFAC-Reform erkannt, dass eine Diversifizierung der Finanzierungsquellen notwendig ist. Die Reform ebnete den Weg für die Schaffung des PIOB, der auf dieser Grundlage aus verschiedenen Quellen finanziert werden soll. Die Monitoring-Gruppe – die internationale Organisation, die für die Überwachung der Reform der Organisationsstruktur des internationalen Standardsetzungsprozesses für Abschlussprüfungen zuständig ist – hat diesen Ansatz seither stets verteidigt.

Das PIOB wurde seit seiner Einrichtung im Jahr 2005 und bis zum Jahr 2010, als das durch den Beschluss 716/2009/EG aufgelegte Gemeinschaftsprogramm zur Finanzierung in Kraft trat, mit Ausnahme einiger Sachleistungen ausschließlich durch die IFAC finanziert. Der EU-Beitrag im Zeitraum 2010-2015 hat eine Reihe von Geldgebern veranlasst, auch eigene Beiträge zu leisten.

Die von der IFAC in einem bestimmten Jahr bereitgestellten Finanzmittel stellen einen von der IFAC garantierten Höchstbeitrag dar, der dem PIOB ohne weitere Beeinflussung durch die IFAC zur Verfügung gestellt wird. Der Zweck von Beiträgen außerhalb der IFAC besteht darin, den IFAC-Beitrag für das bestimmte Jahr zu ersetzen und damit zu verringern. Der Anteil der IFAC-Finanzierung an den jährlichen Gesamtausgaben des PIOB sollte idealerweise unter 50 % fallen.

Im Jahr 2015 beliefen sich die Einnahmen des PIOB auf 1 532 907 EUR (siehe Seite 1 seines Abschlusses). Davon stellte die IFAC 930 154 EUR bereit, was 60,67 % der Gesamtsumme entspricht. Die Europäische Kommission stellte 312 000 EUR und damit 20,35 % der Gesamtsumme bereit (2014 waren es 272 000 EUR). Die ADAA (Abu Dhabi Accountability Authority) stellte wie bereits im Jahr 2014 120 000 EUR bzw. 7,82 % des Gesamtbetrags bereit. Die IOSCO stellten ebenso wie im Jahr 2014 100 000 EUR oder 6,52 % der Gesamtsumme bereit. Im Vergleich zu 2014 verringerte die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich ihren Beitrag auf 23 000 EUR, sprich 1,50 % des Gesamtbetrags. Der britische FRC (Financial Reporting Council) stellte wie auch 2014 40 000 EUR bereit; dies entspricht 2,60 % der Gesamtsumme. Der Restbetrag von 7753 EUR sind Zinserträge.

Der Beitrag der IFAC fiel mit 60,67 % der gesamten PIOB-Finanzierung im Jahr 2015 etwas höher aus als noch 2014 (58,19 %). Zurückzuführen ist dies in erster Linie auf den fehlenden Beitrag der Weltbank (35 832 EUR im Jahr 2014) und den niedrigeren Beitrag der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (23 000 EUR anstelle von 55 000 EUR im Jahr 2014). Dies scheint Ausdruck der anhaltenden Tendenz zu sein, dass überall auf der Welt öffentliche Mittel aufgrund der anhaltenden schwierigen wirtschaftlichen Bedingungen knapp sind.

Beläuft sich die Finanzierung durch die IFAC laut Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung in einem bestimmten Jahr auf mehr als zwei Drittel der jährlichen Mittel des PIOB insgesamt, schlägt die Kommission vor, den Jahresbeitrag der IFAC für dieses Jahr auf 300 000 EUR zu beschränken. Da dies im Jahr 2015 nicht der Fall war und die in der Verordnung festgelegte kritische Schwelle von 66,66 % für die IFAC-Finanzierung nicht erreicht wurde, muss die Kommission ihren Beitrag von 2015 für das PIOB nicht überprüfen.

5. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die IFRS-Stiftung

Die beiden wichtigsten vom IASB im Jahr 2014 herausgegebenen Standards, namentlich IFRS 9 *Finanzinstrumente* und IFRS 15 *Erlöse aus Verträgen mit Kunden*, befinden sich nach der positiven Bewertung dieser Standards durch die EFRAG derzeit in der EU im Annahmeverfahren. Das IASB stellte 2015 einen weiteren wichtigen Standard fertig: IFRS 16 *Leasingverhältnisse*, der im Januar 2016 veröffentlicht wurde. Ferner setzte das IASB seine Arbeit im Zusammenhang mit einer Reihe anderer großer Projekte fort, insbesondere zu Versicherungsverträgen, der Angabeninitiative und dem Rahmenkonzept.

Zur Frage, ob die IFRS

- verschiedene Geschäftsmodelle gebührend berücksichtigen: IFRS 9 erkennt ausdrücklich die Bedeutung von Geschäftsmodellen bei der Bewertung von Finanzinstrumenten an, und IFRS 15 gilt als ausreichend flexibel, um verschiedenen Geschäftsmodellen Rechnung zu tragen. Das Rahmenkonzept räumt den Geschäftsmodellen mehr Raum ein;
- die tatsächlichen Folgen von wirtschaftlichen Transaktionen widerspiegeln: Das wird von IFRS 15 erreicht, und auch IFRS 16 versucht, die tatsächlichen Folgen von wirtschaftlichen Transaktionen besser widerzuspiegeln und die dringend erforderliche Transparenz in Bezug auf die Leasingvermögenswerte und -schulden der Unternehmen zu schaffen. Der Standard IFRS 4 *Versicherungsverträge*, der derzeit vom IASB fertiggestellt wird, soll ebenfalls eine realistischere Darstellung und eine bessere Vergleichbarkeit der Ertragslage der Versicherungsbranche in den verschiedenen Regionen ermöglichen. Ferner führt das Rahmenkonzept die wirtschaftliche Betrachtungsweise ein, die zur angemessenen Darstellung der wirtschaftlichen Transaktionen von Bedeutung ist;
- nicht zu komplex sind: IFRS 9 ist ein komplexer Standard, der jedoch Vereinfachungen im Zusammenhang mit der Rechnungslegung für Finanzinstrumente eingeführt hat. Gemäß der von der EFRAG vorgelegten Übernahmeempfehlung enthält IFRS 9 jedoch keine komplexen Inhalte, die die Verständlichkeit beeinträchtigen könnten. IFRS 15 ist komplexer als der Vorgängerstandard, was jedoch insofern gerechtfertigt ist, als der vorherige Standard nicht mehr angemessen war, um der Komplexität der modernen Geschäftstransaktionen Rechnung zu tragen.
- künstliche kurzfristige und schwankungsbedingte Verzerrungen verhindern: IFRS 15 verhindert solche Schwankungen wirksam, da der Standard spezifische Bestimmungen für den Fall enthält, dass Unsicherheit in Bezug auf die Erfassung künftiger Erlöse besteht. Im Hinblick auf IFRS 4 *Versicherungsverträge* wird sich die EFRAG mit

diesem Aspekt nach der Veröffentlichung des Standards durch das IASB während des Übernahmeprozesses befassen.

Im Zusammenhang mit dem Rahmenkonzept bekräftigt die Kommission ihre Unterstützung für die Wiederaufnahme des Vorsichtsprinzips. Sie wird die Entwicklung des vom IASB überarbeiteten Rahmenkonzepts nach dem Ablauf der Frist für Stellungnahmen genau verfolgen.

Und schließlich begrüßt die Kommission die umfassende Auswirkungsanalyse zum neuen Standard IFRS 16 und bittet das IASB, seine Folgenabschätzungen zu neuen oder geänderten Standards kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Die EFRAG

Nach der Reform der Organisationsstruktur im Jahr 2014 ist die EFRAG nun gut gerüstet, um ihren Stellungnahmen größere Legitimität zu verleihen und wesentlich zur Erreichung des Ziels beizutragen, dass Europa mit einer Stimme spricht.

Bei ihren Übernahmewertungen trug die EFRAG weiterhin der Frage Rechnung, ob die IFRS alle fachlichen Kriterien der IAS-Verordnung erfüllen, und sie verbesserte den Umfang ihrer Bewertung zu der Frage, inwieweit neue oder vorgeschlagene Rechnungslegungsanforderungen dem öffentlichen Interesse dienlich sind. Belegt wurde dies in ihren Übernahmeempfehlungen zu den zwei wichtigen Standards IFRS 9 *Finanzinstrumente* und IFRS 15 *Erlöse aus Verträgen mit Kunden*, die die EFRAG der Kommission 2015 vorlegte.

Die Kommission begrüßt die Bemühungen der EFRAG, ihre Kapazitäten in Bezug auf die Folgenabschätzung von Standards auszubauen und dabei auch die makroökonomischen Auswirkungen wie etwaige Auswirkungen auf die Finanzstabilität oder die wirtschaftliche Entwicklung in der EU zu berücksichtigen. 2016 wird die Kommission auch weiterhin beobachten, wie sich die Kapazitäten der EFRAG in Bezug auf Folgeabschätzungen entwickeln.

Dank des ausgedehnten Überprüfungsprozesses konnte die EFRAG angemessen bewerten, ob vorläufige, neue oder geänderte internationale Rechnungslegungsstandards den Erfordernissen der Union entsprechen und dabei die Vielfalt an Rechnungslegungs- und Wirtschaftsmodellen sowie Auffassungen in der EU berücksichtigen.

Das PIOB

In Bezug auf das PIOB wurde die Diversifizierung der Finanzierungsquellen – mit Ausnahme der Weltbank – wie im Vorjahr aufrechterhalten. Der Gesamtanteil der von der IFAC im Jahr 2015 bereitgestellten Einnahmequellen beträgt 60,67 % (siehe Seite 1 seines Abschlusses) und liegt damit ein wenig höher als im Jahr 2014, aber immer noch unter dem in der Verordnung festgelegten Schwellenwert von zwei Dritteln. Dies ist auf die Knappheit der öffentlichen Mittel überall auf der Welt aufgrund der Haushaltszwänge im öffentlichen Sektor zurückzuführen. Die Kommission wird die Finanzierungsentwicklungen in den kommenden Jahren weiterhin beobachten und mit anderen Interessenträgern, insbesondere mit anderen Mitgliedern der Monitoring-Gruppe zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass sich das

PIOB auf eine klare, stabile, diversifizierte und angemessene Finanzierungsregelung stützen kann, damit es seine Aufgabe im öffentlichen Interesse unabhängig und effektiv wahrnehmen kann.